

grundsätzliche Beratungen zu Problemen der Versorgung der Bevölkerung mit Milch und Milcherzeugnissen durchzuführen. Diese Beratungen beziehen sich insbesondere auf

- Formen und Methoden der Bedarfsforschung,
- Entwicklung, Weiterentwicklung und Herstellung hochwertiger Milch und Milcherzeugnisse,
- effektivste Rohstoffverwertung und Sortimentsfestlegungen,
- Sicherung eines preisgruppengerechten Angebotes,
- Gestaltung der Grundsätze der Lieferbeziehungen,
- Organisation rationeller Warenwege und die Weiterentwicklung moderner Ein- und Verkaufsformen.

(2) Die Vertragspartner haben langfristige Sortimentsprogramme und Absatzkonzeptionen zu erarbeiten, laufend abzustimmen und jährlich zu konkretisieren.

§23

Handelssortiment

Die Vereinigungen für die Lenkung der milch verarbeitenden Industrie haben in Zusammenarbeit mit den Organen des sozialistischen Konsumgüter-Groß- und Einzelhandels die Grundsätze des Handelssortimentes im Rahmen der Warenfonds (Standardsortiment/ständige Lieferbereitschaft und Ergänzungssortiment), unter Berücksichtigung der Bedarfsentwicklung, der Qualitätsverbesserung, des preisgruppengerechten Angebotes sowie der effektiven Rohstoffverwertung, festzulegen.

§24

Einführung neuer Erzeugnisse

Der Besteller unterstützt den Lieferer bei der Testung und Einführung neuer Erzeugnisse oder neuer Rezepturen in ausgewählten Verkaufseinrichtungen. Neu- oder weiterentwickelte Erzeugnisse sind dem Besteller zur Einführung besonders anzubieten. Dazu kann vereinbart werden, daß dem Besteller für die Einführung des Erzeugnisses die Warencharakteristik, Rezepturen, Werbematerial sowie als Kostproben geeignete Mengen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

§25

Prüfung des Warenangebotes

Der Lieferer ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Besteller in den Einrichtungen des sozialistischen Einzelhandels Kontrollen über das Angebot und die sachgemäße Lagerung der dort geführten Milch und Milcherzeugnisse vorzunehmen.

§26

Informationspflicht

Zur Realisierung der gemeinsamen Aufgaben sind zwischen den Vertragspartnern insbesondere folgende Informationen auszutauschen:

Informant Empfänger

— Warencharakteristik für neueingeführte Erzeugnisse	Lieferer	Besteller
— monatliche Realisierungsmeldung, auflaufend im Quartal, getrennt nach Handelssäulen	Lieferer	Besteller
— monatliche Einschätzung der Versorgungssituation, Entwicklungslinie unter Berücksichtigung evtl. auftretender Veränderungen der Marktbedürfnisse	Besteller	Lieferer

Die Informationen erfolgen insbesondere in den Beratungen der Versorgungsstäbe, -kommissionen oder -aktiven.

§27

Gefahrtragung

Mit dem Abstellen der Milch und Milcherzeugnisse durch den Lieferer an dem vereinbarten Leistungsort geht die Gefahr des Verlustes, Verderbens oder der qualitativen Verschlechterung auf den Besteller über.

§28

Garantie, Mängelanzeige und Garantieforderungen

(1) Der Lieferer garantiert für die gelieferte Milch und Milcherzeugnisse entsprechend § 19.

(2) Mängel hinsichtlich der Qualität der Milch und Milcherzeugnisse sind dem Lieferer unverzüglich nach Feststellung des Mangels, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Garantiefrist, telefonisch durch den Besteller mitzuteilen. Entsprechende Beweise sind dem Lieferer auf Verlangen vorzulegen. Die schriftliche Mängelanzeige ist dem Lieferer innerhalb von 3 Werktagen nach Feststellung des Mangels durch den Besteller zu übersenden.

(3) Fehlmengen und Bruch sind von dem Besteller bei Entgegennahme der Milch und Milcherzeugnisse täglich in einem Protokoll zu erfassen. Diese Verluste gehen zu Lasten des Lieferers, jedoch nicht dann, wenn Warenschleusen nicht vorhanden sind, diese aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt werden können oder ein Vertreter der Einrichtung des sozialistischen Einzelhandels bei der Entgegennahme nicht zugegen ist.

(4) Der Besteller ist berechtigt, im Umfange des Mangels eine Preisminderung oder Ersatzlieferung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.

Abschnitt V

Folgen bei Vertragsverletzungen und Schlußbestimmungen

§29

Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche

(1) Für die Berechnung, Geltendmachung und Zahlung der Vertragsstrafen und des Schadenersatzes gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. Fe-